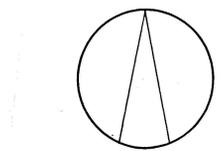
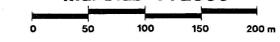


# SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS SONDERGEBIET "HANSE-FACHMARKT-ZENTRUM" WESTLICH DER B105/ORTSUMGEHUNG UND NÖRDLICH NEU BARTELSDORF

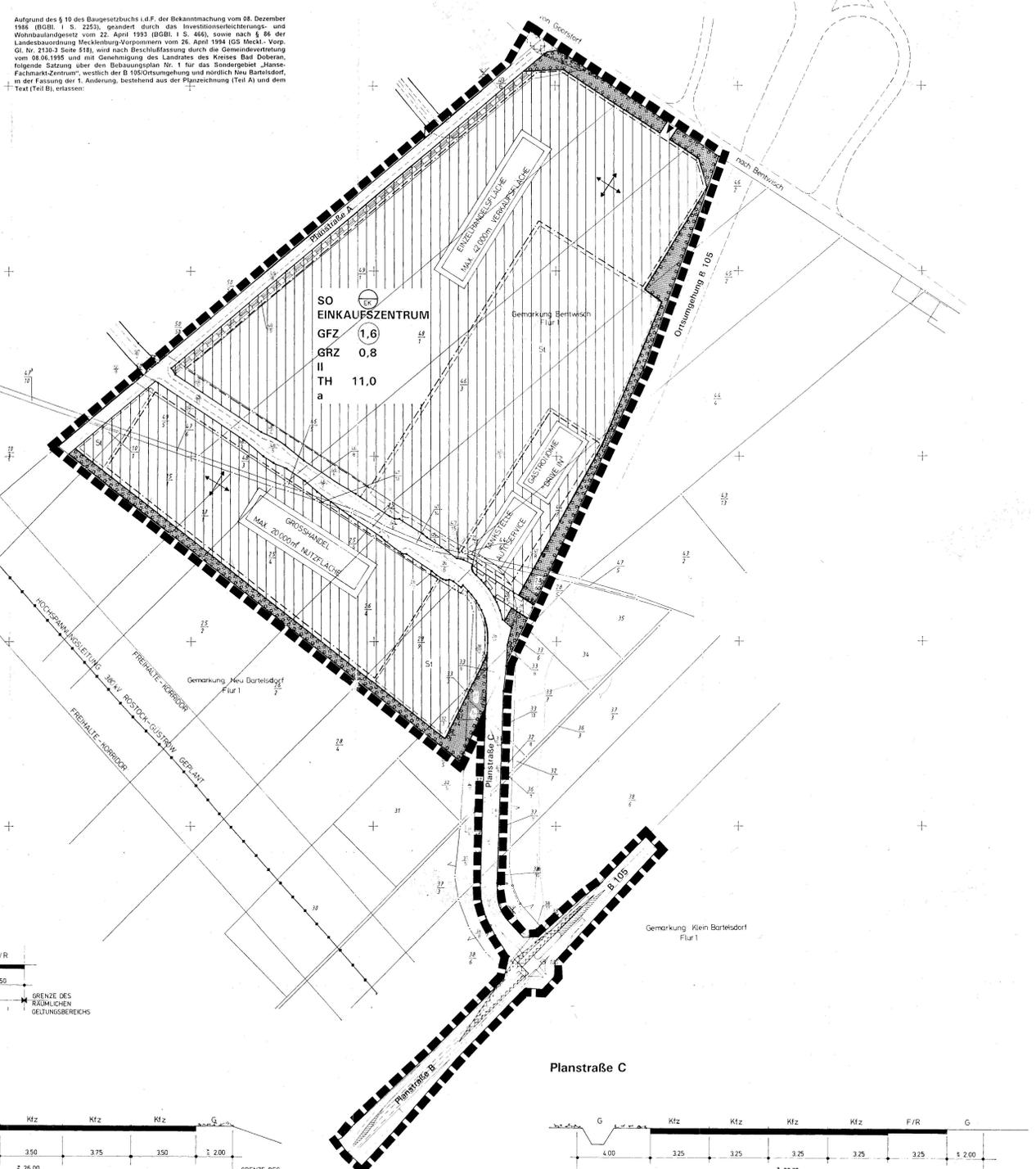
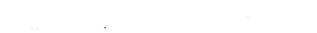
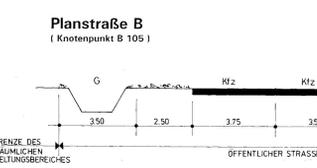
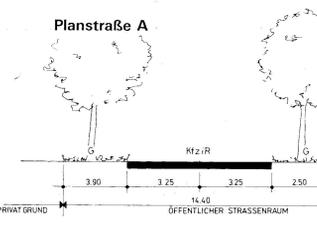
## TEIL A: PLANZEICHNUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 44 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. G. Nr. 215/3 Seite 61), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.1995 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad Döberen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Sondergebiet "Hanse-Fachmarkt-Zentrum" westlich der B 105/Ortsumgehungs- und nördlich Neu Bartelsdorf, in der Fassung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Maßstab 1 : 2000



## Straßenquerschnitte M 1:100



F = Fußgänger  
G = Grünstreifen  
R = Radfahrstreifen  
Kz = Kraftfahrzeuge

## PLANZEIGNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

- | Planzeichen                         | Erläuterung   | Rechtsgrundlage                               |
|-------------------------------------|---|---|
| SO                                  | Sonstige Sondergebiete  | (§ 11 BauNVO)                                 |
| EK                                  | Einkaufszentrum   |   |
| MASZ                                | MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG  | (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)         |
| 16                                  | Geschosflächenzahl als Höchstmaß  |   |
| 0,8                                 | Grundflächenzahl  |   |
| II                                  | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  |   |
| 110                                 | Höhe baulicher Anlagen in m   |   |
| TH                                  | Trauthöhe als Höchstmaß über Gehweg   |   |
| Bauweise                            | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN   | (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) |
| a                                   | Abweichende Bauweise  |   |
| Baugrenze                           | Baugrenze   |   |
| Verkehrsflächen                     | VERKEHRSFLÄCHEN   | (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                     |
| Straßenverkehrsflächen              | Straßenverkehrsflächen  |   |
| Straßenbegrenzungslinie             | Straßenbegrenzungslinie   |   |
| Ein- bzw. Ausfahrten                | Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen  | (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                     |
| Einfahrt                            | Einfahrt  |   |
| Grünflächen                         | GRÜNFLÄCHEN   | (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)                     |
| private Grünflächen                 | private Grünflächen   |   |
| Anpflanzungen                       | Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern | (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)                     |
| Umgrünung                           | Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen   | (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)         |
| Sonstige Planzeichen                | SONSTIGE PLANZEICHEN  |   |
| Umgrünung                           | Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen  | (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)                      |
| St                                  | Stellplätze   |   |
| Besondere Nutzung                   | Besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird  | (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)                      |
| Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen   | (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)                     |
| Umgrünung                           | Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind   | (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)                     |
| Grenze                              | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  | (§ 9 Abs. 7 BauGB)                            |
| Stellung                            | Stellung baulicher Anlagen  |   |
| vorhandene                          | vorhandene Flurstücksgrenze   |   |
| Flurstücksbezeichnung               | Flurstücksbezeichnung   |   |
| Sichtdreieck                        | Sichtdreieck  |   |
| Trasse                              | Trasse der geplanten OU B 105   |   |
| oberirdische                        | oberirdische Hauptversorgungsleitungen (hier 380 KV)  |   |
| Fahrbahn                            | Fahrbahnbegrenzung  |   |
| Sperfläche                          | Sperfläche  |   |

Bauleitplanung:  
APR Architektur- & Planungsbüro Dr. Frank Mohr, Architekt BDA und Stadtplaner SRL  
Alt-Mühlberg 1, 18055 Rostock, Tel. 0381 45 58 61 Fax. 0381 482422

## Teil B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 6 BauNVO)
- Gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind im Sondergebiet großflächige Einzelhandelsbetriebe mit der Verkaufsform Einzelhandel und Großhandel sowie Gastronomie zulässig. Innerhalb des Sondergebietes ist eine Tankstelle mit Autoservice als besonderer Nutzungszweck festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB).
  - Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Verkaufsraumläche von 42.000 m<sup>2</sup> für Einzelhandel darf nachfolgende Obergrenzen nicht überschreiten:
    - Verkaufsraumläche für ein SB-Warenhaus und sonstige Fachmärkte / Fachzeitschriftenhandelsgeschäfte mit innenstadtrelevanten Sortimenten: maximal 17.100 m<sup>2</sup>, hiervon für ein SB-Warenhaus: maximal 9.500 m<sup>2</sup>. Innenstadtrelevante Sortimente im Sinne der oben genannten Festsetzungen sind: Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien, Schuhe und Ledervaren, Spielwaren und Sportartikel, Uhren, Schmuck, Optik und Fotoartikel, Glaswaren und Porzellan, Musikalien, Schallplatten, Radios, Fernseher, HiFi-Geräte, Schreibwaren und Bücher, Drogerieartikel, Nahrungs- und Genussmittel.
    - Verkaufsraumläche für Fachmärkte / Fachzeitschriftenhandelsgeschäfte mit nichtinnenstadtrelevanten Sortimenten: maximal 24.900 m<sup>2</sup>, davon maximal 2.500 m<sup>2</sup> als überdachte oder umzante Freiverkaufsfäche. Die Obergrenzen in dieser Unterteilung dürfen auch bei späteren Sortimentsänderungen nicht überschritten werden. Restaurant- und Gastronomiefächen sind zusätzlich zugelassen, ohne daß sie bei den vorstehenden Verkaufsflächen zur Anrechnung kommen.
  - In allen Fachmärkten mit nichtinnenstadtrelevanten Sortimenten sind branchenübliche Rand- und Nebensortimente auf 10 % der Verkaufsraumläche zu begrenzen und nicht in gesonderten Verkaufsbereichen anzubieten. Unter gesondeter Verkaufsbereichen ist ein Einzelhandelsgeschäft zu verstehen, das in einem eingetrennten Bereich mit getrennter Kassen- und Rechnungsführung verstanden. Eine übliche, auf gesonderte Verkaufsflächen konzentrierte vorübergehende Präsentation von Rand- und Nebensortimenten ist keine gesonderte Verkaufsbereiche im Sinne o.a. Festsetzung.
  - Im Bereich des geplanten Großhandels mit seiner maximalen Nutzfläche von 20.000 m<sup>2</sup> ist nur der Verkauf von Waren an Wiederverkäufer oder Großverbraucher zulässig. Der Verkauf an Endverbraucher ist unzulässig.
- BAUWEISE**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- In der abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zulässig.
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen sind einheimische standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen, wie Eichen, Ahorn, Eschen, Vogelbeeren, Hainbuchen, Buchen, Hasel, Hartfrießel, Weißdorn, Schneeball, Feldahorn, Weiden; Pflanzdichte nicht geringer als 1 x 2 m.
  - An den Gebäudefassaden sind im Abstand von weniger als 25 m klimmende, schlingende oder rankende Pflanzen zu setzen, die mit ihrer artigen Wuchseistung die Trauthöhe erreichen können.
  - Auf den Stellplatzflächen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze (Hochstämme) zu pflanzen, und zwar ein Baum je 175 qm Stellplatzfläche (einschließlich Fahrgasse).
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Davon ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedienen und Anzeigen nur zu den spendierten und erklärten Zeiten vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedienen und Anzeigen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.01.1992 bis zum 18.06.1992 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen festgesetzt. Das Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Gemeinde Bentwisch unterirdische, öffentliche Vor- und Versorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung, Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- STELLUNG UND AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 der LBAU M-V vom 26.04.1994)
- Die Richtung der Hauptgebäudeaußenwände ist zwingend einzeln zu bestimmen.
  - Kunststoff- und Faserverbundverkleidungen sind unzulässig.
  - Vormauerziegel sind als Wandgestaltung zulässig.
  - Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.
  - Sämtliche Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind genehmigungspflichtig.
- HINWEISE**
- A** Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993 S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- B** Mit dem Bauantrag sind für die Grüngestaltung und Grünflächen detaillierte Bepflanzungspläne einzureichen.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.07.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen vom 13.07.1990 bis zum 22.08.1990 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO beauftragt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.02.1991 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.12.1990, 31.01.1991, 31.01.1991, 22.05.1991 und 13.07.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 15.01.1991 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.07.1991 bis zum 09.03.1991 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedienen und Anzeigen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 16.01.1991 bis zum 15.02.1991 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der katastrmäßige Bestand am 28.08.1992 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagertypischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß angelegte, die rechtserhebliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regrealsprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.07.1991, 03.09.1992, 15.10.1992 und 25.02.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfB. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 17.07.1992 bis zum 18.08.1992 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedienen und Anzeigen nur zu den spendierten und erklärten Zeiten vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedienen und Anzeigen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.01.1992 bis zum 18.06.1992 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Gültigkeit des Landesamtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.06.1993 Az: II 660 b - 512 113 - 01/08 01 (1) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993 S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Mit dem Bauantrag sind für die Grüngestaltung und Grünflächen detaillierte Bepflanzungspläne einzureichen.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.08.1993 in Kraft getreten.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.08.1993 bis zum 30.08.1993 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§